

Statuten

EschenBach Natur

1. Grundlagen

1.1 Name und Status

Der Naturschutzverein EschenBach Natur ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz in 6274 Eschenbach

.

1.2 Zweck

Der Verein EschenBach Natur bezweckt:

- 1.2.1 den Natur- und Umweltschutz im weitesten Sinne,
- 1.2.2 die Information und Beratung der Öffentlichkeit in Natur- und Umweltschutzbelangen,
- 1.2.3 die Sensibilisierung von Behörden und anderen Organen des öffentlichen Lebens in sachbezogenen Angelegenheiten,
- 1.2.4 die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen und
- 1.2.5 die Förderung und Durchsetzung des Naturschutzgedankens bei öffentlichen Stellen durch Gespräche oder Eingaben, notfalls durch Einsprachen oder Beschwerden.

1.3 Aktivitäten

Die unter 1.2 genannten Aufgaben sucht der Verein EschenBach Natur zu erfüllen durch:

- 1.3.1 Biotoppflege,
- 1.3.2 Verbreitung sachbezogener Informationen,
- 1.3.3 Veranstaltung von Vorträgen, Ausstellungen und Exkursionen,
- 1.3.4 Beteiligung an oder selbständige Abwicklung von Projekten des aktiven Naturschutzes,
- 1.3.5 Förderung des Jugendschutzes,
- 1.3.6 Beitritt zu Verbänden und anderen Organisationen mit artverwandten Zielen.
- 1.3.7 Förderung und Durchsetzung des Naturschutzgedankens bei den öffentlichen Stellen mit den unter Paragraph 1.2.5 genannten Mitteln.

2.

Organisation

2.1 Generalversammlung

- 2.1.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 2.1.2 Die ausserordentliche GV findet statt auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- 2.1.3 Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich per Post und/oder E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsdatum.
- 2.1.4 Die ausserordentliche GV findet innert vier Wochen ab Datum des Eingangs des Begehrens (2. 1. 2) beim Vorstand statt.
- 2.1.5 Anträge zuhanden der GV sind dem Präsidenten/ der Präsidentin schriftlich mindestens eine Woche vor dem Datum der GV zuzustellen.
- 2.1.6 Die GV beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (vorbehalten bleiben Paragraph 4. 2. 3 und 4. 4. 2).
- 2.1.7 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin.
- 2.1.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder wird geheime Abstimmung durchgeführt.
- 2.1.9 In der Regel behandelt die GV folgende Traktanden:
 - Protokoll der letztjährigen GV
 - Jahresberichte
 - Bericht der Kontrollstelle
 - Genehmigen der Jahresrechnung
 - Festlegen des Mitgliederbeitrages
 - Programm für das kommende Vereinsjahr
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/ der Präsidentin und der Kontrollstelle (sofern fällig)
 - Anträge (siehe 2. 1. 5)
 - Verschiedenes

2.2 Vorstand

- 2.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen:
 - Präsident/ Präsidentin
 - Kassier/ Kassierin
 - Aktuar/ Aktuarin
- 2.2.2 Der Vorstand wird durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2.2.3 Der Präsident/ die Präsidentin
 - beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
 - leitet die GV
 - koordiniert die administrative Arbeit des Vorstandes
- 2.2.4 Der Präsident/ die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- 2.2.5 Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (mind. die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss präsent sein).
- 2.2.6 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- 2.2.7 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Ausgaben, die in der Ausübung ihrer statuarischen Aufgaben erforderlich sind.

2. 2. 8 Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. 2. 9 Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, gegenüber Behörden und Verbänden aufzutreten und Einsprachen und Beschwerden zu führen, namentlich in planungs- und baurechtlichen- sowie in Naturschutzbelangen gemäss Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Kanton Luzern.
Der Vorstand legt im Jahresbericht Rechenschaft über rechtliche Schritte ab.

2. 3 Kontrollstelle

2. 3. 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/ Rechnungsrevisorinnen, die das Recht auf jederzeitige Einsicht in die Vereinsbuchhaltung haben.
2. 3. 2 Die Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen werden durch die GV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
2. 3. 3 Die Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören und sind diesem gegenüber nicht weisungsgebunden.
2. 3. 4 Aufgaben der Rechnungsrevisoren/ -revisorinnen sind:
- Prüfung der vollständigen Vereinsbuchhaltung nach Ablauf eines jeden Vereinsjahres,
- Abgabe eines Berichtes an die GV
- Erläuterungen der Jahresrechnung und Beantwortung sachbezogener Fragen der Vereinsmitglieder an der GV.

3. Mitgliedschaft

3. 1 Beitritt

3. 1. 1 Die Mitgliedschaft steht allen jenen offen, die die Zielsetzung von EschenBach Natur unterstützen.
3. 1. 2 Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung erworben und tritt mit der Entrichtung des Beitrages in Kraft.

3. 2 Austritt

3. 2. 1 Austretende Mitglieder teilen ihre Absicht dem Vorstand schriftlich mit.
3. 2. 2 Der Austritt wird wirksam auf Ende des Vereinsjahres, indem er dem Vorstand mitgeteilt wird.
3. 2. 3 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. 3 Ausschluss

3. 3. 1 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.
3. 3. 2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4. Verschiedenes

4. 1 Vereinsjahr

4. 1. 1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

4. 2 Statutenrevision

- 4. 2. 1 Die Statutenrevision kann durch den Vorstand oder jedes Vereinsmitglied (Antrag gemäss Paragraph 2. 1. 5) beantragt werden.
- 4. 2. 2 Zur Beschlussfassung über eine Statutenrevision kann nötigenfalls auch eine ausserordentliche GV einberufen werden.
- 4. 2. 3 Über die Annahme der revidierten Statuten entscheidet die GV mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4. 2. 4 Revidierte Statuten treten, sofern die GV nichts anderes beschliesst, auf Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

4. 3 Mitgliederbeitrag

- 4. 3. 1 Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Er wird jährlich an der GV festgelegt.
- 4. 3. 2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

4. 4 Haftung

- 4. 4. 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 4. 4. 2 Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

4. 5 Auflösung

- 4. 5. 1 Die Auflösung des Vereins EschenBach Natur kann nur durch die GV beschlossen werden.
- 4. 5. 2 EschenBach Natur bleibt bestehen, solange mindestens sechs Mitglieder gegen die Auflösung stimmen.
- 4. 5. 3 Im Falle der Auflösung von EschenBach Natur wird dessen Vermögen sowie alle Akten und sonstige Habe BirdLife Luzern zur Aufbewahrung übergeben.
- 4. 5. 4 Wird innert zwei Jahren nach der Auflösung von EschenBach Natur ein Nachfolgeverein mit gleichen Zielen gegründet, so wird BirdLife Luzern diesem das Vermögen sowie alle Akten und sonstige Habe des Vereins EschenBach Natur zur freien Verfügung übergeben.
- 4. 5. 5 Hat sich innert zwei Jahren ab Datum der Auflösung von EschenBach Natur kein Nachfolgeverein konstituiert, so gehen die gesamten Vermögenswerte von EschenBach Natur in das Eigentum von BirdLife Luzern über.

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Naturschutzvereins Oberes Seetal (NOS) vom 6. November 1992 und vom 20. März 2012. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eschenbach, den 27. März 2019

Aktuar



Hanspeter Hurschler

Präsident



Markus Koller